

Gebührensatzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.10.2022 (Amtsbl. I S. 1296), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsblatt I S. 534), sowie des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen hat der Gemeinderat am 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Weiskirchen werden die in dem Gebührentarif (§ 3) festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, welcher Leistungen nach dieser Gebührensatzung beantragt hat oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Wird der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt, so haften diese mit dem Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarife

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ergeben sich aus nachfolgenden Gebührenverzeichnis:

Gebührenverzeichnis		
Lfd.	Art der Leistung	Gebühr
1.	Grabnutzungsgebühren	
	Für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren	691,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren	1.072,00 €
c)	Rasengrabstätte	1.072,00 €
d)	Tiefengrabstätte (1. Und 2. Belegung)	2.306,00 €
e)	Nutzungsrechtsverlängerung pro Jahr für eine Tiefengrabstätte	58,00 €
f)	Urnengrabstätte	460,00 €
g)	Urnenwandgrabstätte	460,00 €
h)	anonyme Urnengrabstätte	460,00 €
i)	Baumgrabstätte	465,00 €
j)	Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab	460,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
	Für die Herrichtung der Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Reihengrabstätte eines Verstorbenen bis 5 Jahren	438,00 €
b)	Reihen- und Rasengrabstätte eines Verstorbenen über 5 Jahren	772,00 €
c)	Tiefengrabstätte (1. Belegung)	840,00 €
d)	Tiefengrabstätte (2. Belegung)	772,00 €
e)	Urnengrab-, anonyme Urnengrab, Baumgrabstätte und Urnenbeilegung	282,00 €
3.	Bereitstellung/Kennzeichnung von Grabmalen und Grabumgrenzung	
	Für Grabfelder, in denen die Gemeinde das Grabmal oder die Grabumrandung stellt, erhöht sich der Gebührensatz nach lfd. Nr. 2 um folgende Gebühren:	
a)	Urnengrabplatte mit Beschriftung in Rappweiler-Zwalbach	560,00 €
b)	Nachbeschriftung der Urnengrabplatte in Rappweiler-Zwalbach	233,00 €

c)	Bereitstellung einer Urnenverschlussplatte für die Urnenwand	140,00 €
d)	Beschriftung der Urnenverschlussplatte der Urnenwand	328,00 €
e)	Bereitstellung einer Namenstafel für eine Baumgrabstätte (ohne Beschriftung)	40,00 €
f)	Verlegung einer Grabumrandung mit Betonplatten	286,00 €
4.	Pflegegebühren:	
	Für die Pflege der Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Rasengrabstätten	1835,00 €
b)	Baumgrabstätten	217,00 €
5.	Benutzung der Leichenhalle	
	Für die Nutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Aufbahnhalle (Kühlzelle)	
	- je Kalendertag	76,00 €
	- höchstens	304,00 €
b)	Trauerhalle	153,00 €
6.	Vorzeitige Einebnung von Grabstätten	
	Wird eine Grabstätte vorzeitig eingeebnet, erhebt die Gemeinde für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühr:	
a)	Reihengrabstätte pro Jahr	15,00 €
	Reihengrabstätte Grundgebühr	30,00 €
b)	Urnengrabstätte pro Jahr	9,00 €
	Urnengrabstätte Grundgebühr	5,00 €
c)	Familiengrabstätte pro Jahr	30,00 €
	Familiengrabstätte Grundgebühr	60,00 €
d)	Tiefengrabstätte pro Jahr	15,00 €
	Tiefengrabstätte Grundgebühr	30,00 €

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 in der jeweils geltenden Fassung

§ 5 Rechtsmittel

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Gebühren sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Der Widerspruch hat keine, die Zahlung der Gebühren aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weiskirchen vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Weiskirchen, den 08.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Wolfgang Hübschen